



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 14.05.2024

Zahl: 031-1/2024.

Betr.: Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Längenfeld – AUFLAGE des Entwurfes über die **2. Änderung** des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **30. April 2024** zu Tagesordnungspunkt **2.a)** gemäß § 67 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: 1Pro\Längenfeld\ÖRK Änderungen\2024\2_Örok-Änderung_Verordnung mit Erläuterung) vom 23.04.2024 über die 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld betreffend Verordnungstext, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld vor:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 30.4.2024, mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 5.10.2021, womit das örtliche Raumordnungskonzept erlassen wurde, wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 4 Abs 8 des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Die zu erfüllenden Kriterien zur Aufhebung von Bauverboten für die Kategorie zV2 lauten:

- Der/Die Grundstückseigentümer/in muss einen Bedarf nach einer widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes nachweisen.
- Im Fall einer Wohnraumschaffung gilt der Bedarf gegeben, wenn das Bauvorhaben zur Befriedigung des ganzjährigen persönlichen Wohnbedarfes oder der Zielsetzung zur Schaffung von leistbarem Wohnraum dient.
- Im Fall einer gewerblichen Nutzung gilt der Bedarf gegeben, wenn dieser im Rahmen eines Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebes (inkl. der freien Berufe), eines Landwirtschaftsbetriebes oder eines Gastgewerbe-/Tourismusbetriebes geltend gemacht wird. Tourismusbetriebe, die als sogenannte Investorenmodelle (buy-

to-let-Modelle udgl.) umgesetzt werden sollen, entsprechen nicht den Zielsetzungen des § 2 Abs. 3 lit. b dieser Verordnung (Allgemeine Aufgaben und Ziele/Wirtschaft).

Zur rechtlichen Sicherstellung der Ziele erfolgt der Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit dem/der Bauwerber/in bzw. Grundstückseigentümer/in. Bestandteil eines derartigen Raumordnungsvertrages ist das konkrete Bauansuchen sowie eine entsprechende Bebauungsverpflichtung. Mit dem beabsichtigten Bauvorhaben ist innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung oder der in der Baubewilligung festgelegten längeren Frist gemäß § 35 Abs. 2 TBO 2022 zu beginnen und binnen 4 Jahren nach Baubeginn zu vollenden.

Die Bebauungsregeln gemäß Abs 10 sind einzuhalten bzw. ein Bebauungsplan zu erlassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 66 Abs 1 TROG 2022 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 14.05.2024 bis einschließlich 12.06.2024.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.laengenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs 1 lit c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Richard Grüner

Angeschlagen am **14.05.2024**,

abgenommen am **20.06.2024**.

I.A.